



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4279

FLN-SH, Holzkoppelweg 8-12, 24118 Kiel

Herrn
Werner Kalinka
Vorsitzender des Sozialausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Der Vorsitzende

Telefon: 0451/500-40711
Telefax: 0451/500-20798
Email: info@fln-sh.de

Kiel, 10.07.2020

Geschäftsstelle: FLN-SH % Institut für Rettungs- und Notfallmedizin, Holzkoppelweg 8-12, 24118 Kiel
E-Mail: info@fln-sh.de Homepage: www.fln-sh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein - Landeskrankenhausgesetz - (LKHG) (Drucksache 19/2042)

Sehr geehrter Herr Kalinka,

vielen Dank für die Gelegenheit, als Forum Leitende Notärzte Schleswig-Holstein e.V. zu dem Entwurf eines Krankenhausgesetzes für das Land Schleswig-Holstein - Landeskrankenhausgesetz - (LKHG) Stellung beziehen zu dürfen.

Die Notwendigkeit zur Erstellung eines Landeskrankenhausgesetzes teilen wir uneingeschränkt und sehen alle dafür relevanten Bereiche in diesem Gesetzentwurf realisiert. Insbesondere zu den notfallmedizinischen Aspekten erlauben wir uns zusätzlich folgende Anmerkungen:

§ 27

Aufnahmen, Dienstbereitschaft und Notaufnahme

Die in §27 genannten Pflichten der Krankenhäuser zur Aufnahme von Notfallpatientinnen und -patienten begrüßen wir. Besonders hervorheben möchten wir die mit Absatz 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, gelungene Verpflichtung zur einstweiligen Aufnahme bei Überbelegung, die insbesondere auch beim Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten auftreten kann; dieser Passus ist für die Arbeit der Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte essentiell.

Vorstand: Dr. H. Maurer (Vorsitzender), Prof. Dr. J.T. Gräsner (stellv. Vorsitzender), Dr. S. Behrens (Schriftführer),
Dr. N. Jaeger (Kassenwart), Dr. F. Reifferscheid (1. Beisitzer), M. Herz (2. Beisitzer),
A. Bielstein (Vertreter der LNG See)

Gremium: Dr. S. Bax (Gremiumssprecher)

Bankverbindung: Dt. Apotheker- und Ärztebank Kiel e.G., Konto-Nr.: 000 343 5296, BLZ: 30060601
IBAN: DE55 3006 0601 0003 4352 96, BIC: DAAEDEDXXX



§ 30

Krankenhausalarmplanung

Das Forum Leitende Notärzte Schleswig-Holstein e.V. begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Themenkomplexes „Krankenhausalarmplanung“ im Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein.

§ 30 Abs. (1) Satz 3

Bezüglich des Satzes

„Über die Alarm- und Einsatzpläne ist mit dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes Einvernehmen herzustellen (...).“

schlagen wir vor, die Formulierung in

„Die Alarm- und Einsatzpläne sind im Benehmen mit dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes zu erstellen (...).“

zu ändern, um kurzfristig Handlungsfähigkeit zu generieren. Wäre ein striktes Einvernehmen notwendig, müssten die Modalitäten zur Einigung in strittigen Fragen benannt werden.

§ 30 Abs. (2)

„(2) Die Krankenhausleitungen richten für die Koordinierung der Maßnahmen des Katastrophenschutzes sowie zur Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten oder Erkrankten eine Einsatzleitung ein und bestellen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Brandschutz.“

Aus unserer Sicht ersetzt eine Beauftragung oder ein Beauftragter für den Brandschutz nicht die Verantwortliche oder den Verantwortlichen für die Krankenhausalarmplanung. Basierend auf den Empfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Krankenhaus-Einsatzplanung e.V. (DAKEP) sollte zusätzlich die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters KAEP (Krankenhausalarm- und -Einsatzplanung) mit aufgenommen werden. Wir schlagen vor zu ändern:

(2) Die Krankenhausleitungen richten für die Koordinierung der Maßnahmen des Katastrophenschutzes sowie zur Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten oder Erkrankten eine Einsatzleitung ein, bestellen eine Leiterin oder einen Leiter Krankenhausalarm- und -einsatzplanung und bestellen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Brandschutz.

Vorstand: Dr. H. Maurer (Vorsitzender), Prof. Dr. J.T. Gräsner (stellv. Vorsitzender), Dr. S. Behrens (Schriftführer), Dr. N. Jaeger (Kassenwart), Dr. F. Reifferscheid (1. Beisitzer), M. Herz (2. Beisitzer), A. Bielstein (Vertreter der LNG See)

Gremium: Dr. S. Bax (Gremiumssprecher)

Bankverbindung: Dt. Apotheker- und Ärztebank Kiel e.G., Konto-Nr.: 000 343 5296, BLZ: 30060601
IBAN: DE55 3006 0601 0003 4352 96, BIC: DAAEDEDXXX

§ 30 Abs. (3)

„(3) Die Krankenhäuser führen regelmäßig Alarmübungen zur Überprüfung der Alarm- und Einsatzpläne in eigener Verantwortung durch.“

Das Forum Leitende Notärzte Schleswig-Holstein e.V. begrüßt die Verpflichtung zu Alarmübungen zur Überprüfung von Alarm- und Einsatzplänen. Zur Sicherstellung dieser wichtigen Komponenten regen wir an, eine Kontrollfunktion beim zuständigen Ministerium mit aufzunehmen und den Zeitraum „regelmäßig“ zu spezifizieren, beispielsweise durch eine Formulierung „...regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, ...“

§ 30 Abs. (5)

Wie bereits oben bei § 30 Abs. (2) ausgeführt, ersetzt eine Beauftrage oder ein Beauftragter für den Brandschutz nicht die Verantwortliche oder den Verantwortlichen für die Krankenhausalarmplanung. Basierend auf den Empfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Krankenhaus-Einsatzplanung e.V. (DAKEP) sollte auch hier zusätzlich die Bestellung einer Leiterin oder eines Leiters KAEP (Krankenhausalarm- und -Einsatzplanung) mit aufgenommen werden. Vorschlag:

(5) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium Näheres zum Inhalt der Alarm- und Einsatzpläne, zu den Aufgaben der Einsatzleitungen, der Leiterin oder des Leiters Krankenhausalarm- und -einsatzplanung und der Beauftragten oder des Beauftragten für den Brandschutz, zu den Zuständigkeiten und zum Verfahren der gegenseitigen Unterstützung sowie zur Bevorratung der für die Bewältigung der Schadenslagen notwendigen Arzneimittel und Sanitätsmaterialien einschließlich der Kostentragungspflicht zu regeln.

Für Rückfragen und Ergänzungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Holger Maurer
Vorsitzender FLN-SH e.V.



Prof. Dr. Jan-Thorsten Gräsner
stellvertretender Vorsitzender FLN-SH e.V.

im Namen des Vorstandes

Vorstand: Dr. H. Maurer (Vorsitzender), Prof. Dr. J.T. Gräsner (stellv. Vorsitzender), Dr. S. Behrens (Schriftführer),
Dr. N. Jaeger (Kassenwart), Dr. F. Reifferscheid (1. Beisitzer), M. Herz (2. Beisitzer),
A. Bielstein (Vertreter der LNG See)
Gremium: Dr. S. Bax (Gremiumssprecher)
Bankverbindung: Dt. Apotheker- und Ärztebank Kiel e.G., Konto-Nr.: 000 343 5296, BLZ: 30060601
IBAN: DE55 3006 0601 0003 4352 96, BIC: DAAEDEDXXX